

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 21 (1905)

Heft: 9

Artikel: Stellungnahme des schweiz. Gewerbestandes zu den Streiks

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-579727>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nr. 9

Organ
für
die schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von **Walter Fenn-Holdinghausen.**

XXI.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.
Offizielles und obligatorisches Organ des Arg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 1. Juni 1905.

Wochenpruch: Das eig'ne Glück allein, es macht das Glück nicht aus:
Willst du ganz glücklich sein, trag's in des Nächsten Haus.

Stellungnahme des schweiz. Gewerbebestandes zu den Streiks.

Der Leitende Ausschuss
des Schweiz. Gewerbevereins
wird an der Delegierten-
Versammlung desselben am

4./5. Juni nächsthin in Freiburg dies aktuelle Thema
behandeln und hat hiefür folgende Vorlage ausgearbeitet:

A. Die Sachlage im Allgemeinen.

Die Arbeiter begründen ihre Forderungen hauptsächlich mit dem Hinweis auf ihre soziale Lage und appellieren an das Billigkeitsgefühl im allgemeinen und speziell der Arbeitgeber. Die Letztern müssen aber vor der Bewilligung dieser Forderungen ganz andere Faktoren in Erwägung ziehen.

Die veränderten Verkehrsverhältnisse haben auch den Wettbewerb umgestaltet. In den Bau- und graphischen Gewerben, in der Bekleidungs-, Möbel- oder Lebensmittelbranche u. s. w. hat der Wettbewerb schon längst aufgehört, ein örtlicher zu sein. In stets wachsendem Maße wird er ein allgemeiner. Nun werden die Forderungen der Arbeiter nur örtlich geltend gemacht, folgerichtig werden die betroffenen Arbeitgeber, sofern sie die Forderungen der Arbeiter bewilligen, ganz einseitig und oft erheblich in ihrem Konkurrenzkampf mit der Gesamtheit geschwächt.

Die organisierten Arbeiter und die Meister sind seit Dezennien bestrebt, die Organisation auf alle Kollegen auszudehnen und die Beschlüsse für alle verbindlich zu machen. In beiden Lagern kann aber heute niemand mehr daran zweifeln, daß dieses Ziel auf dem Wege der Freiwilligkeit niemals erreicht werden kann. Dieser zweite Umstand beeinflusst die Bewilligung der Forderungen der Arbeiter in noch höherem Maße, als der erste. Man kann z. B. während den dermalen bestehenden Streiks konstatieren, daß Arbeiten in wesentlichem Umfange nach allen Richtungen und ohne jegliche Rücksicht auf die Organisationen vergeben werden. Würden nun auch die organisierten Meister in ihrer Gesamtheit die Forderungen der Arbeiter annehmen, so hätten weder sie noch die Arbeiter ein Mittel, um auch die übrigen zum Einhalten der eingegangenen Verpflichtungen zu veranlassen, und bekanntlich sind die Nichtorganisierten sowohl bei den Arbeitern, als bei den Meistern, immer noch in großer Mehrheit.

Zufolge dieser Sachlage werden die Arbeitgeber durch die heutigen Streiks jeweilen vor ein Entweder — Oder gestellt. Entweder müssen sie sich den Forderungen der Arbeiter widersetzen, oder sie mit dem Bewußtsein annehmen, daß sie sich dadurch — Ausnahmen vorbehalten — ihr eigenes Arbeitsfeld langsam, aber sicher untergraben.

Ohne die Forderungen der Arbeiter alle als begründet voraussetzen zu wollen, haben wir das Vorhandensein sozialer Mißstände nie bestritten. Im All-

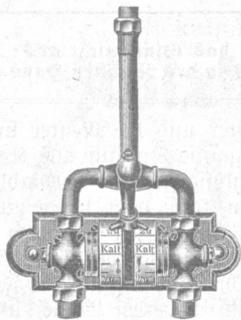
gemeinen werden aber die Meister davon nicht weniger berührt, als die Arbeiter. Angesichts der heutigen Organisationen und der vorgenannten Faktoren wird man aber durch das Mittel der Streiks diese Mißstände nicht beseitigen. Die Streiks werden zu einem Kampfe führen, der schließlich beide Teile nur schädigen kann. Die Ursachen der Mißstände sind in der Schrankenlosigkeit und Zügellosigkeit der Erwerbsbedingungen zu suchen, mithin sollte auch die Besserung auf dem Wege des gesetzlichen Ordnen dieser Bedingungen gesucht werden. Das heutige Erwerbssystem ist über hundert Jahre alt, es hat sich überlebt und sollte den Verhältnissen, die sich seither vollständig umgestaltet haben, neu angepaßt werden. Sollen die Mißstände gehoben werden, so muß also die erste Maßnahme die Schaffung entsprechender Gesetze sein, und die zweite, nicht weniger wichtige, die konsequente Handhabung dieser Gesetze; denn ohne diese konsequente Handhabung werden die geschilderten Rückwirkungen auf den Wettbewerb nicht gehoben. In letzterer Hinsicht können aber, gestützt auf die bisher gemachten Erfahrungen, auch die organisierten Arbeiter nicht im Zweifel sein, daß eine solche Handhabung ohne Mitwirkung der Parteien — Arbeiter und Meister — nicht denkbar ist.

Seit mehreren Dezennien ruft unser Stand nach einer Regelung der Verhältnisse in diesem Sinne, nach einem Gewerbegesetz, dessen Inhalt den verschiedenen Mißständen vorbeugen sollte. Vor mehr als 10 Jahren schon richteten wir wiederholt auch an die Vertreter der organisierten Arbeiterschaft die Frage, ob sie nicht geneigt wären, diese für beide Teile so wichtige Frage mit uns zu besprechen und die bezüglichlichen von uns

entworfenen Vorlagen zu beraten. Sie haben diese wiederholten Anfragen nicht einer einzigen Antwort gewürdigt. Die Tendenz der Arbeiterschaft gipfelt in Verstaatlichungstheorien, deshalb bezeichnet und bekräftigt sie jedes Ordnen der Erwerbsbedingungen als Reaktion. Seit dem Bestande unseres Verbandes haben wir kein Mittel unversucht gelassen, um im gleichen Sinne auch bei den zuständigen Behörden vorstellig zu werden, allein auch da bis heute ohne den mindesten Erfolg. Mit hohlen Worten verurteilt man von dieser Seite die Ausbeutung der Arbeitskräfte und mit der Tat zieht man sie durch das Mittel eines unzulässigen Submissionsverfahrens gewalttätig herbei. Behörden und Richter ahnden die bei Streiks vorkommenden Ausschreitungen in einer besondern und so schonenden Art, die nicht selten einem Sympathisieren mit dem Streiken und den Streikern gleichkommt. Weber die Meister noch die Arbeitswilligen finden den wünschbaren, ihnen verfassungsgemäß zustehenden Schutz.

Angesichts dieser allgemeinen Sachlage ist die Stellungnahme der organisierten Arbeitgeber eine gegebene. Den Verstaatlichungstendenzen der Sozialisten können sie sich nicht anschließen; die Reformen, welche unter Beibehaltung der heutigen Gesellschaftsordnung die soziale Lage der Arbeiter günstiger gestalten würden, haben sie seit Jahren erfolglos angestrebt; die hauptsächlichsten Forderungen der Arbeiter können sie nicht bewilligen, ohne die eigene Konkurrenzfähigkeit zu beeinträchtigen, folglich bleibt ihnen kein anderer Weg, als der Macht der Arbeiter diejenige der Arbeitgeber gegenüber zu stellen.

Sind wir aber zum Kampfe gezwungen, so müssen



Munzinger & Co., Zürich

Gas-, Wasser- und sanitäre Artikel en gros.

Misch-Batterien

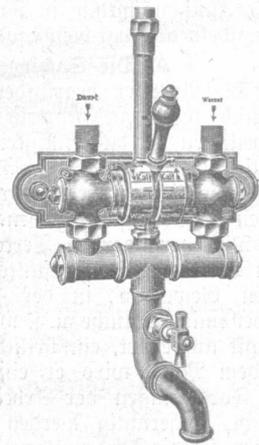
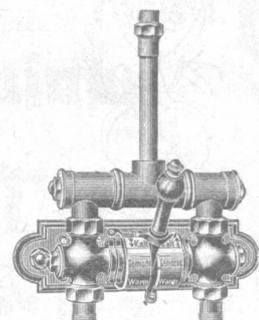
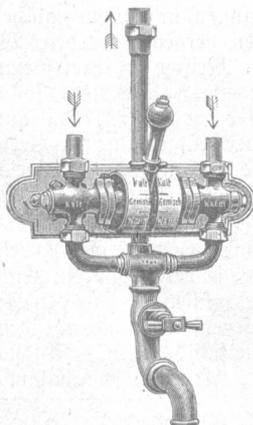
für

Wannen- und Brause-Bäder in Schulen, Fabriken, Kasernen etc.

Einfache Handhabung. 10 d 05

Unbedingte Zuverlässigkeit.

Verbrühen ausgeschlossen.



Musterbücher und Lieferungen ausschliesslich nur an
Installateure und Wiederverkäufer.

wir denselben auch systematisch und beharrlich führen. Geben wir uns keinen Illusionen hin; der Kampf kann zu ungeahnten Konsequenzen führen; er wird unsere ganze Kraft in Anspruch nehmen.

B. Die zu treffenden Maßnahmen.

Die Delegiertenversammlung des Schweiz. Gewerbevereins vom 4./5. Juni 1905 beschließt, es sei die Zentralleitung beauftragt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Streiks vorzubeugen, oder, wenn sie ausbrechen, sie zu bekämpfen.

Zu diesem Zwecke sind bis zur Aufstellung und Genehmigung eines definitiven Reglementes folgende Grundsätze als Wegleitung maßgebend:

I. Das Streben nach einem geeinigten und festen Zusammenschluß des gesamten Standes und nach einem gemeinsamen Tragen der Folgen des Kampfes, innerhalb zu bezeichnender Grenzen.

II. Ausrüstung einer Reserve oder Garantiesumme, groß genug, um in kritischen Zeiten es jedem einzelnen Gliede zu ermöglichen, die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen.

III. Schaffung oder Bezeichnung einer zentralen Organisation, welche die Aufgabe hätte, von Fall zu Fall die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und den heute gefassten Beschlüssen Nachachtung zu verschaffen.

IV. Zur Erledigung der Forderungen, welche von Seite der Arbeiter an die unserm Verbands angehörenden Arbeitgeber örtlich oder allgemein gestellt werden, sind folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Die Berufsverbände entscheiden jeweils, ob oder inwiefern für ihren Beruf den Forderungen der Arbeiter betreffend Normalarbeitszeit, Sonntags- und Nachtarbeit, Minimallohn, Löhnung, Kündigung etc. entsprochen werden kann. Es wäre zu wünschen, daß in allen Berufen nach und nach bezügliche Normen aufgestellt würden.

2. Sind Begehren von Seite der Arbeiter schriftlich an einzelne Betriebsinhaber oder an Ortsvereine eingereicht worden, so sind diese Begehren unter Zuzug einer Vertretung der unter Ziffer 3 bezeichneten Zentralstelle eingehend zu prüfen. Sodann ist mit den Arbeitern zu verhandeln und begründete und zeitgemäße Forderungen sind möglichst zu berücksichtigen. Auf Wunsch der vorgenannten Betriebsinhaber oder Ortsvereine können Sachverständige zu den Unterhandlungen mit den Arbeitern oder zu den Beratungen im engern Kreise beigezogen werden. Kommt auf diesem Wege eine Einigung nicht zu stande, und es bricht ein Streik aus, so sind für die Durchführung desselben die hier in Betracht fallenden Beschlüsse maßgebend.

3. Ist ein Streik ausgebrochen, so ordnet die Zentralstelle (Ziffer III) in Verbindung mit den vom Streik betroffenen Betriebsinhabern sofort die Bestellung einer Spezialkommission an, in welcher die Zentralstelle eine Vertretung haben soll. Diese Kommission hat bis zum

Ende des betreffenden Streikes die Aufgabe, den Gang desselben zu überwachen und alle zum Schutze der vom Streik betroffenen Kollegen und der Interessen des gesamten Standes erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Weder einzelne Betriebsinhaber noch die vom Streik betroffenen Ortsvereine dürfen ohne Einverständnis dieser Kommission die Arbeit wieder aufnehmen lassen.

4. Wo besondere Umstände es gebieten, können vereinigte Berufsgruppen auch die Aussperrung der Arbeiter beschließen.

5. Bei Ausbruch eines Streikes oder einer Aussperrung hat jeder davon betroffene Betriebsinhaber eine Verpflichtung zu unterzeichnen, laut welcher er sich mit allen Betroffenen solidarisch erklärt und die Arbeit nur nach regelrechtem und gemeinsam beschlossenen Schluß des Streiks wieder aufnehmen läßt. In diesen Verpflichtungen ist eine Konventionalstrafe von mindestens 500 Fr. nebst einem Betrag von 50 Fr. für jeden beschäftigten Arbeiter vorzusehen. Diese Strafe wäre zu bezahlen, falls ein Betriebsinhaber die eingegangene Verpflichtung nicht einhalten würde.

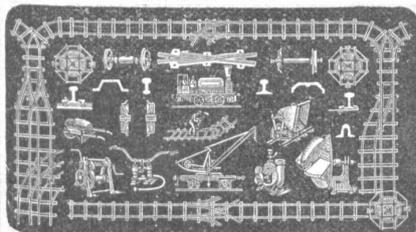
6. Die Zentralvorstände von Berufsverbänden, deren Mitglieder oder Sektionen von einem Streik betroffen werden, sowie die Vorstände der allgemeinen Handwerkervereine des Ortes haben ebenfalls die Pflicht, den vom Streik betroffenen Kollegen mit Rat und Tat beizustehen; so namentlich haben die der Organisation angehörenden — so viel an ihnen — dahin zu wirken, daß die vom Streik betroffenen Betriebsinhaber nicht auf Ablieferung übernommener Arbeiten gedrängt werden. Wo die Verhältnisse eine finanzielle Unterstützung der vom Streik betroffenen Kollegen als unerlässlich erscheinen lassen, haben in erster Linie die Berufsverbände und nach ihnen die allgemeinen Handwerkervereine des Ortes die Beitragspflicht. Reichen ihre Mittel nicht aus, so werden Beiträge von der vom Gesamtverband zu äuffnenden Garantiesumme (Ziffer II) verabfolgt.

7. Weitere Maßnahmen im Sinne vorstehender Bestimmungen bleiben den vorgenannten Kommissionen von Fall zu Fall vorbehalten.

Verbandswesen.

Schweizerischer Drechslermeisterverein. Der vor zwei Jahren gegründete Schweiz. Drechslermeisterverein hielt am 28. Mai in Luzern seine Generalversammlung ab. Die Versammlung beschloß einstimmig den Eintritt des Vereins als Sektion in den Schweizer. Gewerbeverein. Der Vorstand wurde beauftragt, die Frage betreffend Stellungnahme gegenüber Streiken zu prüfen.

Verband schweizerischer Spenglermeister. Die Generalversammlungen des Verbandes Schweiz. Spenglermeister und Blechwarenfabrikanten und des Unfallversicherungsverbandes Schweiz. Spenglermeister, welche dieses Jahr



Fritz Marti, Aktiengesellschaft, Winterthur,

Maschinenhallen & Werkstätten in Wallisellen & in Bern b. Weyermannshaus.

Verkauf & Miete von

(63 05)

Bauunternehmer-Material.

Transportable Stahlbahnen, Rollbahnschienen in zahlreichen Profilen, Querschwellen, Rollwägelchen verschiedener Grössen. Stahlgussräder für Rollwagen, Drehscheiben, Radsätze, Bandagen, Achsen, Kreuzungen etc. Bohrstaht, Schaufeln, Pickel etc.

Industrielle Anlagen. Mechanische Einrichtungen.

Preislisten, Prospekte und Kostenvorschläge gratis.

Lokomobilen. Pumpen. Ventilatoren.

Kleine Bau-Lokomotiven.